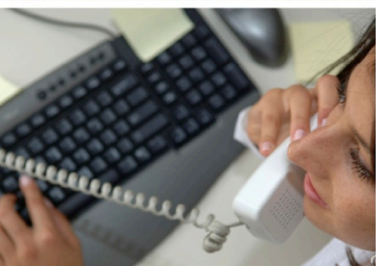


Modul 2: ElektroG 2018 – Auswirkungen auf bereits erteilte Registrierungen



Agenda

ElektroG 2018 – Auswirkungen auf bereits erteilte Registrierungen

- Automatische Überführung – Was geschieht mit bestehenden Registrierungen?
- Änderungsbedarf und Übergangsfrist – Wann entsteht Handlungsbedarf für betroffene Hersteller?
- Fallbeispiel – Wie sieht das in der Praxis aus?
- Mengenmitteilungen für 2018 – Was gibt es zu beachten?

Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Am **15.08.2018** werden sämtliche Kategorien und Gerätearten des ElektroG neu strukturiert.



Alle **bestehenden Registrierungen** (etwa 39.000!) müssen an die Gesetzesänderungen angepasst werden:

- Für jede **bisherige Geräteart** wurde deswegen eine (am besten entsprechende) **Nachfolgeberäteart** festgelegt.
- In diese Nachfolgeberätearten werden alle am 15.08.2018 **bestehenden (bereits erteilten)** Registrierungen zum Stichtag am

26.10.2018

einheitlich **überführt.**

Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

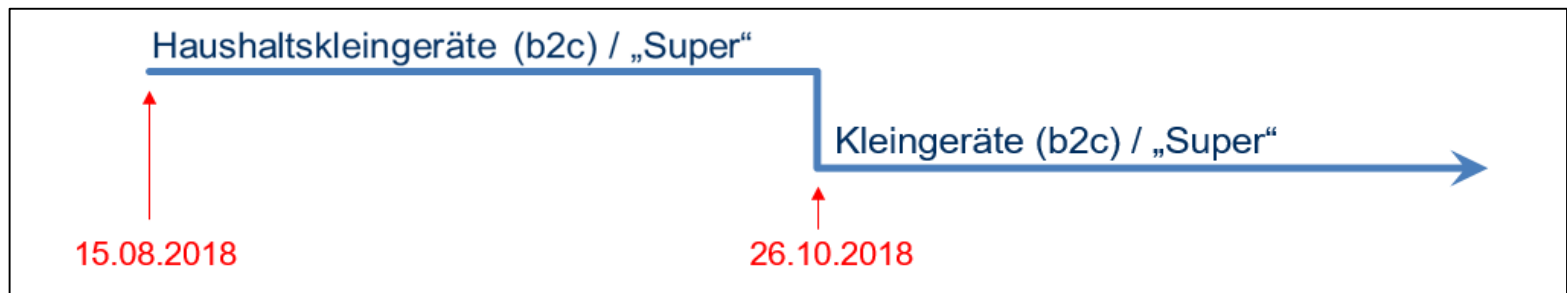
2018: Bereits **anerkannte Garantien** in den bisherigen Gerätearten können auch nach dem 15.08.2018 für die entsprechenden Nachfolgegerätearten weiterverwendet werden.

- Keine neuen Garantien für die festgelegten Nachfolgegerätearten erforderlich!
- Garantieparameter für bisherige und neue Gerätearten sind die gleichen!
- Hintergrund: **Gesetzliche Entsprechungsregel** (§ 33 Abs. 1 Satz 2, 3 ElektroG)

Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Die Überführung der Registrierungen geschieht **gebührenfrei** und **ohne Erlass eines neuen Registrierungsbescheids** anhand einer Überführungstabelle.

- Fall 1:



- Verzeichnis der registrierten Hersteller nennt dann nach der Überführung die neue Geräteart, mit Marktaustrittsdatum in der bisherigen Geräteart (zum „xx.xx.xxxx“).

Vorinformationen elektrog 2018

ANWENDUNGSBEREICH

REGISTRIERUNG

- Beispiele zur Geräteartenüberführung
- Registrierungsanträge (ersetzende/weitere)
- Überführungssimulation Registrierungen (Webanwendung)

GARANTIENACHWEIS

KOSTEN/GEBÜHREN

MITTEILUNGSPFLICHTEN

SAMMELGRUPPEN

VERANSTALTUNGEN

+++ WEBINAR ELEKTROG 2018 - ANMELDUNG → HIER +++

Ab dem 15.08.2018 kennt das ElektroG nur noch 6 Kategorien und 17 Gerätearten, denen all Elektro- und Elektronikgeräte unterfallen, sofern sie nicht explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Diese Veränderung wirkt sich auf alle bestehenden wie auch die Beantragung neuer Registrierungen aus.

Wie sind neue Registrierungen zu beantragen?

Sie bringen Produkte in Verkehr, die ab dem 15.08.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen?

→ Dann können Sie bereits ab dem 01.05.2018 Registrierungen in den neuen Gerätearten - mit Wirkung zum 15.08.2018 - beantragen.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem 01.05.2018, ob Sie Geräte in Verkehr bringen, die ab dem 15.08.2018 erstmals registrierungspflichtig werden. Beachten Sie dabei bitte auch unsere Bearbeitungszeiten!

Sie haben „offene“ Registrierungsanträge

→ Ab dem 15.08.2018 erfolgt die Registrierungserteilung nur noch in den neuen Gerätearten. Offene Registrierungsanträge werden entsprechend der unten dargestellten Überführungstabelle überführt. Stellen wir bei der Antragsprüfung fest, dass die in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräte nicht der Geräteart zuzuordnen sind, in die sie überführt wurden, ändern wir die Geräteart nach Rücksprache mit Ihnen entsprechend.

Was geschieht mit bestehenden Registrierungen?

Zusammen mit den regelsetzenden Herstellergremien der stiftung ear wurden im Vorfeld der gesetzlichen Änderung 17 neue Gerätearten für die neuen 6 Kategorien festgelegt. Darüber hinaus wurde zu jeder bisherigen Geräteart eine **Nachfolgegeräteart** festgelegt. Zum 26.10.2018 wird die stiftung ear alle bestehenden Registrierungen für bisherige Gerätearten

Überführungstabellen

b2c-Gerätearten

→ Eindeutige Überführung

Registrierungen in den folgenden bisherigen Gerätearten werden am 26.10.2018 eindeutig in die neue Geräteart überführt. Die in diese neuen Gerätearten überführten Registrierungen benötigen Sie.

GERÄTEART BISHER	GERÄTEART NEU
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Datensichtgeräte	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Cameras (Photo)	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können

→ Automatische Überführung – hier müssen Sie prüfen

Registrierungen in den folgenden bisherigen Gerätearten werden am 26.10.2018 automatisch in die neue Geräteart überführt. Sie müssen prüfen, ob Sie die Registrierung in der neuen Geräteart benötigen und ob Sie eine weitere bzw. ersetzende Registrierung benötigen. Nutzen Sie hierzu die Vorinformationen zum Anwendungsbereich.

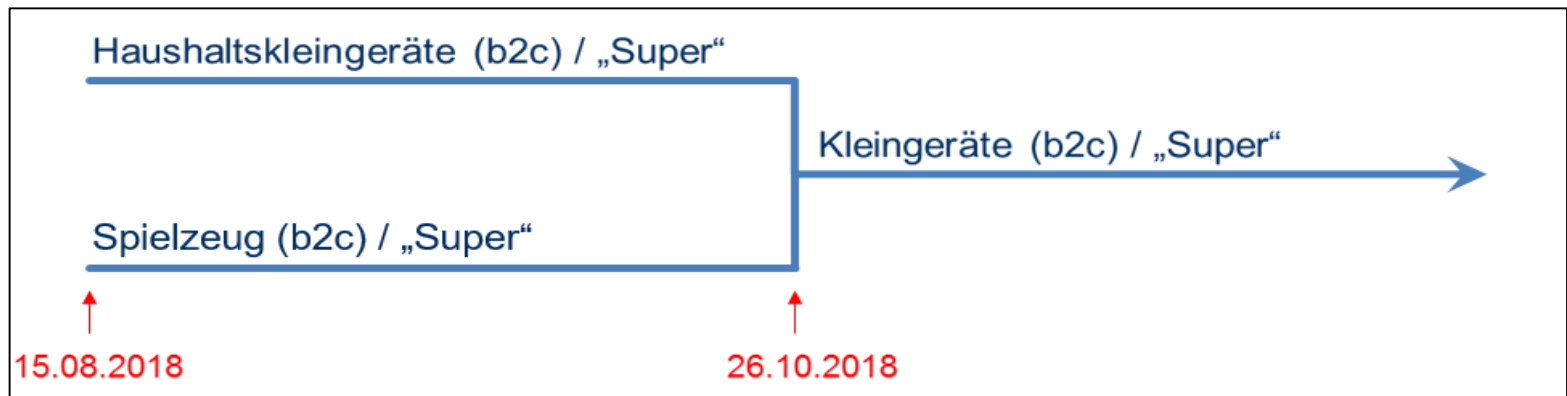
GERÄTEART BISHER	GERÄTEART NEU
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
'Persönliche' Informations- und/oder Datenverarbeitung	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können



Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Registrierungen mit gleichen Marken und verschiedenen bisherigen Gerätearten „verdichten“ sich auf eine entsprechende Nachfolgegeräteart.

- Fall 2:



- Bereits anerkannte Garantien für bisherige Gerätearten fließen betragsmäßig zusammen in die neue GA „Kleingeräte (b2c)“

Änderungsbedarf und Übergangsfrist

Nach der automatischen Überführung kann es sein, dass ein Hersteller nicht da steht, oder nicht nur da steht, wo er stehen muss:

- Gesetzgeber sieht dafür eine **(antragsgebundene) Übergangsfrist bis 31.12.2018** vor, in der ein Hersteller seine Geräte weiterhin unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen darf.



zur Wahrung der Übergangsfrist

Ab dem 15.08.2018 (bis 15.11.2018) kann im ear-Portal ein (gebührenpflichtiger) **Registrierungsantrag zur Anzeige des Änderungsbedarfs** gestellt werden:

entweder als

- ersetzende Registrierung** (anstelle der überführten Registrierung)
- oder
- weitere Registrierung** (neben der überführten Registrierung).

Änderungsbedarf und Übergangsfrist

- Um lückenlos geschützt zu sein ist Antragstellung bereits am 15.08.2018 sinnvoll!
- Sofern die Übergangsfrist ganz ausgeschöpft werden soll, muss bei Antragstellung das *Wunschdatum* „01.01.2019“ eingetragen werden.
- Für eine *ersetzende Registrierung* ist der Registrierungsantrag zusätzlich mit *Häkchen* zu kennzeichnen.
- Damit die Registrierung rechtzeitig erteilt werden kann, müssen auch sämtliche Registrierungsvoraussetzungen vorliegen.



beachte!

Spätestens ab 01.01.2019 muss ein Hersteller ordnungsgemäß registriert sein!

Änderungsbedarf und Übergangsfrist



- Anzeige des Änderungsbedarfs muss rechtzeitig erfolgen (zum Ausschöpfen der Übergangsfrist: *Wunschdatum* „01.01.2019“)
- Registrierung aber spätestens zum 01.01.2019 erforderlich!

Änderungsbedarf und Übergangsfrist

Damit der Hersteller weiß, ob für ihn 2018 überhaupt Änderungsbedarf besteht, sollte er frühzeitig anfangen sein derzeitiges und künftiges **Produktportfolio** zu prüfen!

Wichtige Fragen:

- (1) Wie müsste ich mein derzeitiges Produktportfolio in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen?
 - Zuordnungshilfen auf der Homepage der stiftung ear.
- (2) Welche Registrierungen brauche ich 2018 für meine Produkte überhaupt noch?
 - Ggf. Aufhebungsantrag für nicht mehr benötigte Registrierungen stellen.

Fallbeispiel

Fallbeispiel:

Hersteller A ist bereits am 15.08.2018 mit der Marke M in der Geräteart „Elektrische und Elektronische Werkzeuge (b2c)“ registriert und bringt darunter Bohrmaschinen und elektr. Holzspaltmaschinen in Verkehr.

- a) *Wie müsste sich Hersteller A für sein Produktportfolio in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen? (Was benötigt er?)*
- b) *Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt? (Was bekommt er?)*
- c) *Besteht Handlungsbedarf, damit Hersteller A für die Werkzeuge ordnungsgemäß für 2018 und 2019 registriert ist und wenn ja, in welcher Weise?*

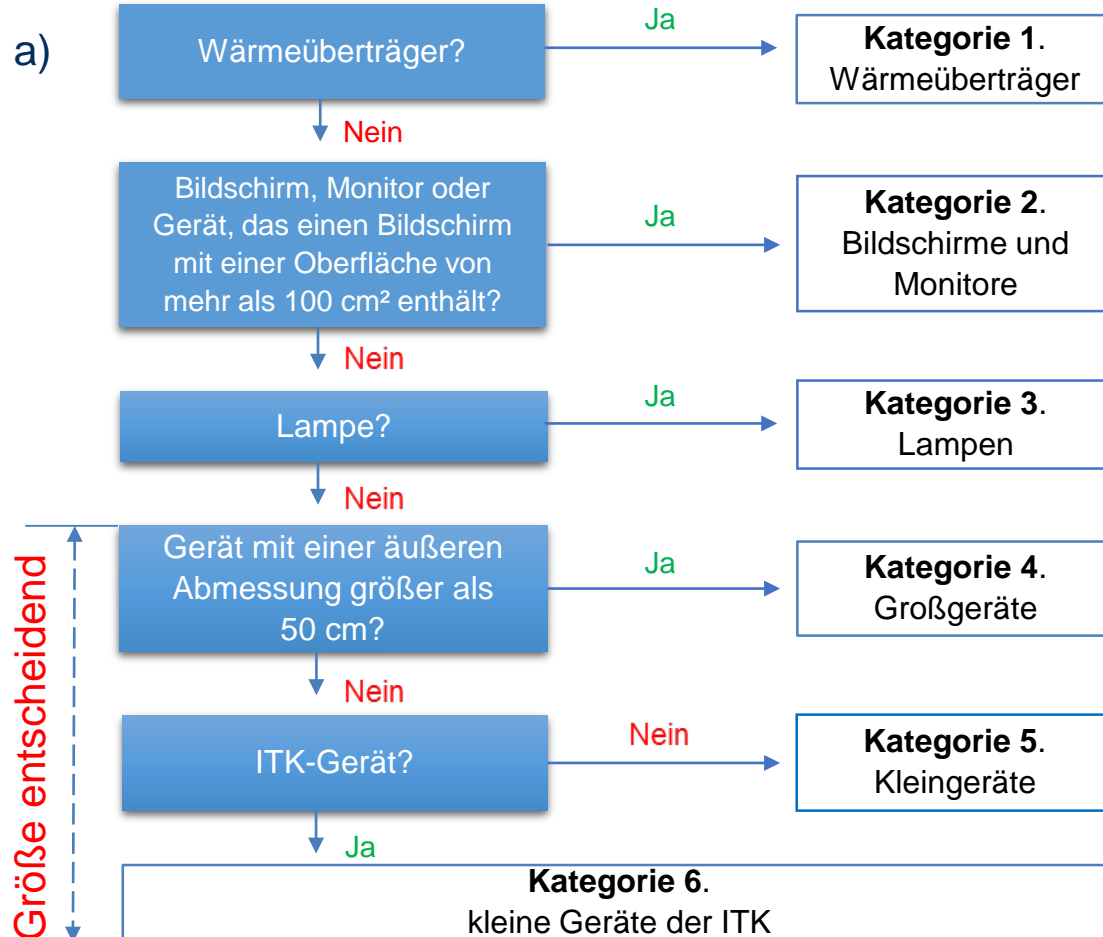
Fallbeispiel

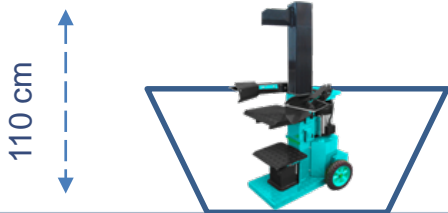
a)



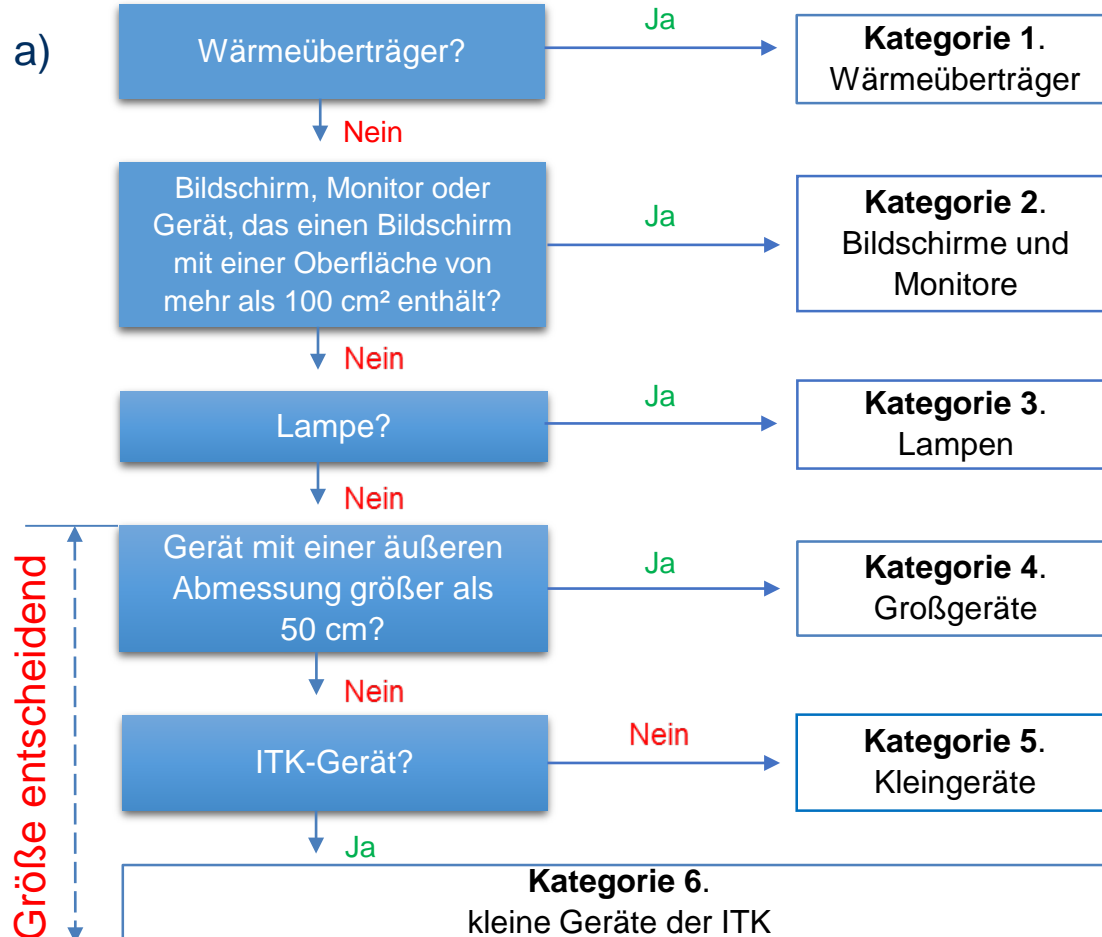


Fallbeispiel





Fallbeispiel



Fallbeispiel

a) Wie müsste sich Hersteller A für seine Geräte in den neuen Kategorien und Gerätearten registrieren lassen? (Was benötigt er?)

Antwort: Für die Bohrmaschinen benötigt Hersteller A eine Registrierung in der neuen Geräteart „Kleingeräte (b2c)“.




Für die Holzspaltmaschinen benötigt A eine Registrierung in der neuen Geräteart „Großgeräte (b2c)“.



Fallbeispiel

b) Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt? (Was bekommt er?)

Auf der ear-Homepage zur Verfügung gestellte Überführungssimulation zeigt:

- in welche Nachfolgergeräteart eine bestehenden Registrierung überführt wird unter Berücksichtigung von Dopplungen. 
- welche bestehende Registrierung eindeutig (alternativlos) in die Nachfolgergeräteart überführt wird. 
- bei welchen Überführungen in jedem Fall geprüft werden muss, ob nicht auch eine weitere oder eine andere Registrierung benötigt wird. 



vorinformationen elektrog 2018

ANWENDUNGSBEREICH

REGISTRIERUNG

- Beispiele zur Geräteartenüberführung
- Registrierungsanträge (ersetzende/weitere)
- **Überführungssimulation Registrierungen (Webanwendung)**

GARANTIENACHWEIS

KOSTEN/GEBÜHREN

MITTEILUNGSPFLICHTEN

SAMMELGRUPPEN

VERANSTALTUNGEN

Bedienung der Überführungssimulation Registrierungen

Mit dieser Webanwendung können Sie Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) mit Marke(n) und Geräteart(en) erfassen und die Überführung dieser in die ab 15.08.2018 geltenden neuen Gerätearten simulieren. Das Ergebnis kann für Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Microsoft Excel) heruntergeladen werden. Es wird online nicht gespeichert.

Einige **wichtige Hinweise** zur Bedienung vorab:

DATENEINGABE

Für eine korrekte Simulation müssen Sie die Marke Ihrer Registrierung **exakt in der Schreibweise** eingeben, wie sie im [Verzeichnis der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten](#) veröffentlicht ist. Außerdem müssen Sie **alle Gerätearten**, in denen eine Registrierung mit dieser Marke erteilt ist, angeben.

Erfassen Sie b2c- und b2b-Registrierungen in zwei getrennten Schritten. Nach der Auswahl, ob b2c- oder b2b-Registrierungen simuliert werden sollen, starten Sie mit der Eingabe der (ersten) Marke und wählen alle Gerätearten aus, in denen Sie mit dieser Marke registriert sind.

- Um das Ergebnis anzuzeigen klicken Sie bitte auf „Simulieren“.
- Für die Erfassung einer weiteren Marke klicken Sie bitte auf den Button „Hinzufügen“.
- Haben Sie alle Registrierungen der gewählten Rubrik (b2c oder b2b) erfasst, klicken Sie bitte auf den Button „Download“.

DISCLAIMER

Ergebnisse basieren ausschließlich auf den von Ihnen eingetragenen Daten und sind daher rechtlich unverbindlich. Die Überführungssimulation dient lediglich der Überprüfung, in welche Gerätearten bestehende Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) überführt werden. Eine rechtlich wirksame tatsächliche Überführung von Registrierungen kann damit in keinem Fall herbeigeführt werden.

ZUR ÜBERFÜHRUNGSSIMULATION

- b2c
Für Registrierungen von Geräten, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- b2b
Für Registrierungen von Geräten, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden

Fallbeispiel

b) Wie wird die bestehende Registrierung am 26.10.2018 automatisch überführt? (Was bekommt er?)

Antwort: Die Registrierung mit der Marke M in der Geräteart „Elektrische und Elektronische Werkzeuge (b2c)“ wird am 26.10.2018 in die neue Geräteart „Kleingeräte (b2c)“ überführt.



Ergebnis von *Überführungstabelle* und *Überführungshilfe*

Fallbeispiel

c) Besteht Handlungsbedarf, damit Hersteller A für die Werkzeuge ordnungsgemäß für 2018 und 2019 registriert ist und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort: Es besteht Handlungsbedarf! Und zwar:

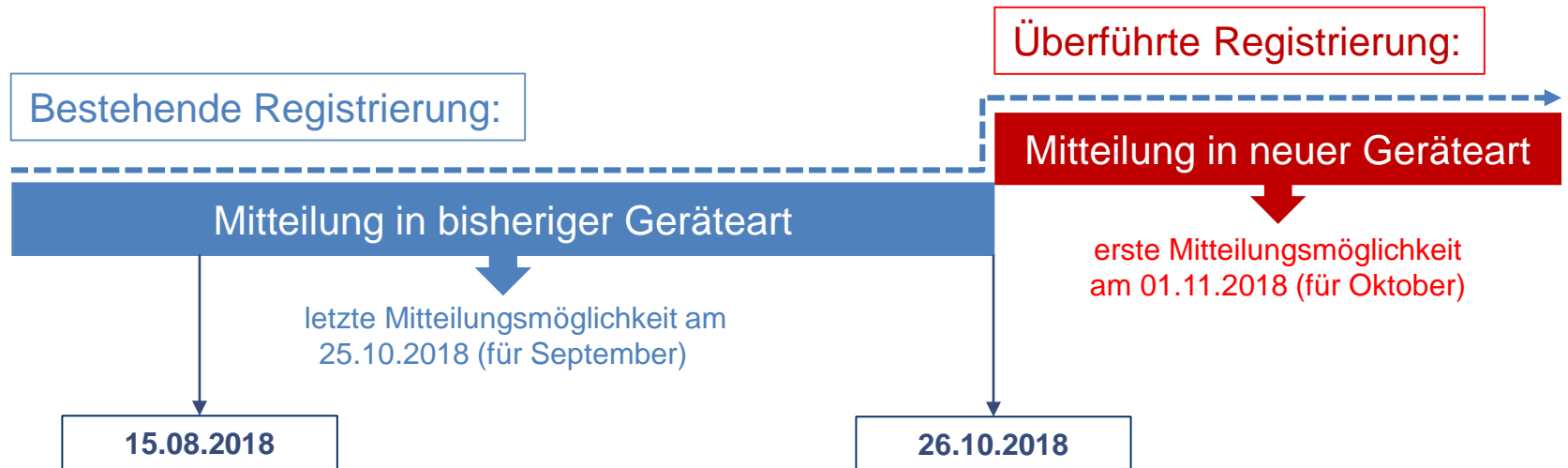
- ➔ **Ab dem 15.08.2018** kann Hersteller A einen Antrag zur Wahrung der Übergangsfrist stellen – als weitere Registrierung – mit der Marke M in der Geräteart „Großgeräte (b2c)“ (für die Holzspaltmaschinen).
- ➔ Wird der Antrag rechtzeitig gestellt (*mit Wunschkdatum: „01.01.2019“*), darf Hersteller A **bis 31.12.2018** weiter seine Holzspaltmaschinen unter der überführten Registrierung „Kleingeräte (b2c)“ in Verkehr bringen.
- ➔ Damit Hersteller A **zum 01.01.2019** richtig registriert ist, müssen auch alle Registrierungsvoraussetzungen vorliegen.

Mengenmitteilungen für 2018

Monatliche Mengenmitteilungen 2018:

Grundsätzlich richten sich die Mengenmitteilungen immer nach der bestehenden Registrierung zum Zeitpunkt der Mengenmitteilung:

- Die letzten Mengenmitteilungen in den bisherigen Gerätearten erfolgen im Oktober 2018



Mengenmitteilungen für 2018

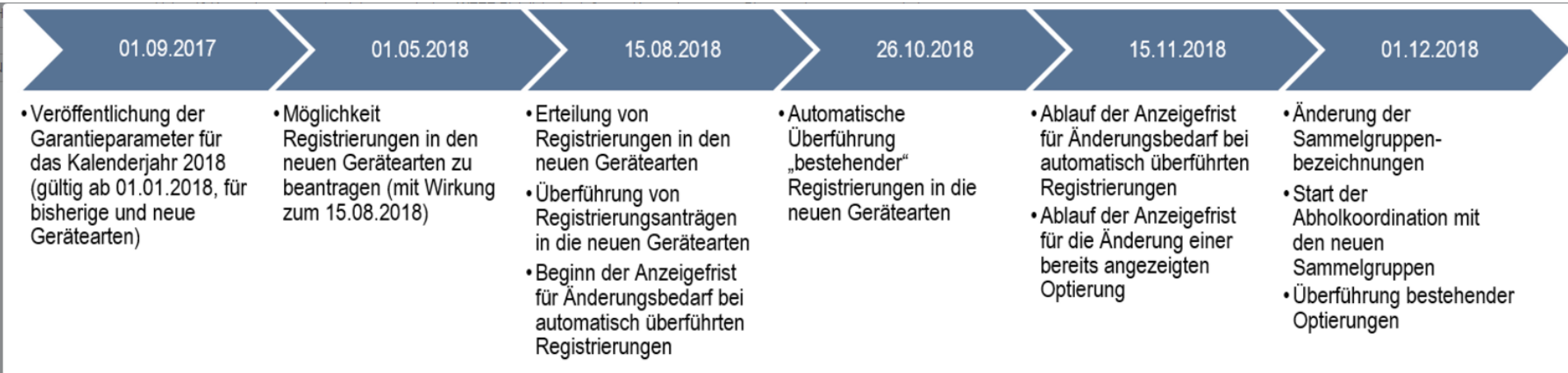
Jahresstatistikmitteilung 2018:

Jahresstatistikmitteilungen für das Kalenderjahr 2018 richten sich nach der zum Mitteilungszeitraum gültigen Rechtslage:

- Mitgeteilte Mengen erfolgen dann ausschließlich in den neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen.
- Alle im Kalenderjahr 2018 mitgeteilte Mengen, die für die Jahresstatistikmitteilung 2018 relevant sind, werden durch die stiftung ear systemseitig in die neue „Struktur“ überführt.

Fazit und Ausblick 2018

- **Ausblick 2018**



Herzlichen Dank für
Ihr Interesse und
Ihre Aufmerksamkeit.



Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter info@stiftung-ear.de
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49911766650.

Die wichtigsten Termine zum ElektroG 2018 im Überblick

Bleiben Sie informiert und melden sich **hier** für unseren Newsletter an!